

Begrenzung von Beitragserhöhungen in der VBLextra

Die VBL bot in der Vergangenheit die Möglichkeit, neben der Pflichtversicherung VBLklassik eine freiwillige Versicherung in den (Alt)tarifen VBLextra 01 bis 03 abzuschließen.

Da sich die Lage an den Kapitalmärkten in den letzten Jahren gravierend geändert hat und seit längerer Zeit ein andauerndes Niedrigzinsumfeld beobachtet wird, können die zur Beibehaltung des Leitungsniveaus erforderlichen Renditen an den Kapitalmärkten von der VBL nur schwer erzielt werden. Hinzu kommt, dass durch den deutlichen Anstieg der Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenphase der Beschäftigten zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht.

Aus diesem Grund hat sich die VBL entschieden, ab sofort in den Altтарifen VBLextra 01 bis 03 (das betrifft Vertragsabschlüsse vor dem 01.06.2016) grundsätzlich keinen Beitragserhöhungen oder zusätzlichen Einmalzahlungen mehr zuzustimmen (§ 25 AVBextra).

Das bedeutet im Einzelnen:

Wenn Entgeltumwandlungsverträge (Beitragszahlungen aus dem Bruttoentgelt) in den Altтарifen VBLextra 01 bis 03 abgeschlossen wurden, ist eine Beitragserhöhung grundsätzlich nicht mehr möglich. Der vereinbarte Entgeltumwandlungsbetrag kann weiter eingezahlt werden. Dies gilt auch für Verträge mit und ohne Riester-Förderung (Beitragszahlungen aus dem Nettoentgelt) in den Altтарifen VBLextra 01 bis 03.

Nur wenn Sie zur Ausschöpfung der vollen Riester-Förderung (z.B. wegen Änderung der Kinderzulage) die Beiträge ändern müssen, lässt die VBL eine Beitragsanpassung zu. Dies ist jedoch nur bis zur Förderhöchstgrenze von jährlich 2.100 € abzüglich Grundzulage in Höhe von 175 € möglich.

Der Tarif VBLextra 04 ist von den neuen Regelungen nicht betroffen. Dort sind der Abschluss von neuen Verträgen sowie die Anpassung der Beiträge weiterhin möglich.

Weitergehende Fragen sind direkt an die VBL zu richten.